

13. März 2012

Aktenzeichen:VG 1/2012

## Urteil

### im Verfahren

gegen

**den Funktionär X, tätig für die Führungsebene des BTTV,  
- Beschuldigter -**

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 13.03.2012

durch

den Vorsitzenden Prof. Dr. Peter Meyer, Dietershofen,  
den Beisitzer Richard J. Gügel, Heroldsbach,  
den Beisitzer Wilhelm Heringlehner, Schwabach,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beschuldigte ist schuldig einer Tätlichkeit nach § 76 RVStO in Tateinheit mit sport- und verbandsschädigendem Verhalten nach § 74 RVStO.**
- 2. Er wird deshalb zu einer Funktionssperre von neun Monaten vom 01.04.2012 bis einschließlich 31.12.2012 sowie zu einer Geldstrafe in Höhe von 150,00 € verurteilt.**
- 3. Der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens.**

### Sachverhalt

Der Beschuldigte ist auf Verbandsebene des BTTV im Bereich des Spitzensportes tätig. In dieser Eigenschaft war er verantwortlich für die Organisation und Durchführung einer Bayerischen Einzelmeisterschaft der Saison 2011/2012.

Am Sonntag des Turniers kam es dann unmittelbar nach dem Umbau für die Finalsspiele zu folgendem Vorfall: Der Beschuldigte kam auf den Bezirksvorsitzenden des gastgebenden Tischtennisbezirks zu, der sich mit weiteren Ehrengästen in der Halle befand, und beschimpfte diesen sinngemäß mit den Worten: „Du sitzt hier rum und machst Dich über unsere Helfer lustig.“ Auf die Bitte des Bezirksvorsitzenden, sich etwas zurückzunehmen, zog der Beschuldigte sein Knie an und stieß in Richtung des Bezirksvorsitzenden zu. Durch diesen Stoß erlitt der Bezirksvorsitzende erhebliche Schmerzen und musste die Halle verlassen.

Der Bezirksvorsitzende (im Folgenden: Geschädigter) erstattete wegen dieses Vorfalls mit Schreiben vom Dienstag nach dem Turnier Anzeige, die vorab per E-Mail am Mittwoch und schließlich schriftlich am darauf folgenden Dienstag beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einging. Zugleich benannte er Zeugen, die den Vorfall beobachtet hatten.

Am Tag nach dem schriftlichen Eingang der Anzeige eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Zugleich wurde dem Beschuldigten die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt und die benannten Zeugen um eine Aussage gebeten.

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Zulässigkeit**

Das Verfahren vor dem Verbandsgericht ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig gem. § 20 Abs. 3 Nr. 7 RVStO. Die Anzeige wurde auch formgerecht erstattet (§ 13 Abs. 2 RVStO). Die Einzahlung eines Kostenvorschusses war nicht erforderlich.

Die Beteiligten wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert.

### **II. Begründetheit**

#### **1.**

Das Verhalten des Beschuldigten erfüllt den Tatbestand einer Tötlichkeit nach § 76 RVStO in Tateinheit mit sport- und verbandsschädigenden Verhalten nach § 74 RVStO.

Der oben geschilderte Sachverhalt hat sich nach Überzeugung des Gerichts zweifelsfrei so zugetragen. Es steht fest, dass der Beschuldigte auf den Geschädigten zugeht, diesen beschimpfte und anschließend mit seinem angewinkelten Knie in dessen Richtung zustieß. Durch diesen Stoß erlitt der Geschädigte erhebliche Schmerzen, so dass er nach dem Vorfall die Halle verlassen musste.

Der Beschuldigte bestreitet in seiner Stellungnahme, dass der Vorfall sich so ereignet habe. Vielmehr habe sich der Geschädigte aufgrund der Beschimpfungen des Beschuldigten von diesem abgewandt und er daher dem Geschädigten lediglich mit der flachen Hand einen „Klaps“ auf das Gesäß versetzt.

Abgesehen davon, dass auch ein Schlag auf das Gesäß eine Tötlichkeit nach § 76 RVStO darstellen würde, sofern der Geschädigte dies nicht als „freundschaftlich“ auffasst, wird dieser Darstellung insbesondere durch einen Zeugen widersprochen, der das Geschehen beobachtete. Dieser nahm deutlich wahr, dass der Beschuldigte mit angewinkeltem Knie in Richtung des Geschädigten zustieß. Der Zeuge konnte aufgrund seiner Position zwar nicht exakt sehen, wo der Geschädigte getroffen wurde, nahm aber ein Stöhnen und einen schmerzverzerrten Gesichtsausdruck des Geschädigten wahr, so dass nach einer lebensnahen Auffassung der Geschädigte an einer nicht unempfindlichen Stelle getroffen worden sein musste. Die Aussage dieses Zeugen ist besonders glaubhaft, da dessen Aussage ohne Belastungseifer erfolgte und in der Aussage auch genau geschildert wurde, was der Zeuge beobachtet hat und welche Geschehnisse er nicht wahrnehmen konnte.

#### **2.**

Ein Stoß mit einem angewinkelten Knie in Richtung einer anderen Person stellt in rechtlicher Hinsicht eine Tötlichkeit nach § 76 RVStO dar.

Die Handlung erfüllt gleichzeitig den Tatbestand des sport- und verbandsschädigenden Verhaltens nach § 74 RVStO, da ein derartiges Verhalten durch ein Mitglied der Führungsebene des BTTV dem Ansehen des Tischtennisports und des Bayerischen Tischtennisverbandes in erheblichem Maße schadet.

#### **3.**

Hinsichtlich der Strafzumessung ist Folgendes auszuführen:

Durch das Verhalten des Beschuldigten wurde durch ein und dieselbe Handlung gegen mehrere Strafbestimmungen verstoßen. Nach § 46 Abs. 2 RVStO kann in diesen Fällen nur einmal Bestrafung erfolgen; die

Strafe ist aus der Strafbestimmung mit der schwereren Strafandrohung zu entnehmen. Aus diesem Grund ergibt sich vorliegend nach § 76 RVStO ein Strafraum von einer Sperre bis zu 24 Monaten. Auch für einen Versuch der Tat (also wenn der Geschädigte nicht getroffen worden wäre) ergäbe sich nach § 46 Abs. 4 RVStO der identische Strafraum.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung ist zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er sich in seiner Funktion große Verdienste erworben hat und bisher nicht durch strafbares Verhalten aufgefallen ist. Ebenfalls zu seinen Gunsten ist zu werten, dass die Vorbereitung und Organisation von Bayerischen Meisterschaften mit einer erheblichen psychischen und physischen Belastung verbunden war, wodurch es durchaus zu Handlungen im Affekt kommen kann. Zu seinen Lasten muss allerdings berücksichtigt werden, dass er sein Verhalten zu keiner Zeit bedauerte und ihm die Einsicht, dass er Unrecht begangen hat, völlig fehlt.

Aus diesem Gründen hält das Gericht eine Funktionssperre in Höhe von neun Monaten für tat- und schuldangemessen. Das Gericht macht zudem von seinem Ermessen nach § 78 RVStO Gebrauch und verhängt zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 €.

(...)

**Hinweis:**

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 21 Abs. 3 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig.

gez.

**Prof. Dr. Peter Meyer**  
Vorsitzender

gez.

**Richard J. Gügel**  
Beisitzer

gez.

**Wilhelm Heringlehner**  
Beisitzer